



Stadt Oberviechtach

Landkreis Schwandorf / Bayern

Goldstuck Bayerns • Geburtsort des Doktor Eisenbarth • Festspiel- und Garnisonsstadt
Anerkannter Erholungsort im Naturpark Oberpfälzer Wald und Oberer Bayerischer Wald

Verordnung der Stadt Oberviechtach über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung)

Auf Grund § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 29 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a des Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt die Stadt Oberviechtach folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an einheimischen Bäumen innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 umschriebenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird geschützt.
- (2) Die Grenzen sind in einer Detailkarte eingetragen, die im Rathaus der Stadt Oberviechtach niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist der Eintrag in diese Karte. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Öffnungszeiten des Rathauses allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Straßen- und Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern,
5. die Lebensqualität und das Kleinklima im besiedelten Bereich zu verbessern,
6. bedeutende Lebensräume für die Tierwelt zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Stadt Oberviechtach zu entfernen, zu zerstören, oder zu schädigen.
- (2) Ein **Entfernen** liegt insbesondere vor, wenn die in § 1 Abs. 1 genannten Bäume gefällt, abgeschnitten, verbrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

- (3) Ein **Zerstören** liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein **Schädigen** liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen oder deren Wurzelbereich Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum behindern, den Baum in seiner Gesundheit schädigen, zum Absterben der Bäume führen oder das charakteristische Aussehen verändern. Als zu schützender Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m umlaufend. Insbesondere folgende Handlungen können eine Schädigung darstellen:
1. Kappen von Bäumen,
 2. Versiegeln der Bodenoberfläche mit einem wasser- und / oder luftundurchlässigen Belag,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (z.B.: Befahren, Abstellen von Fahrzeugen oder Containern),
 4. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von insbesondere Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen,
 5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide)

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 100 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind,
2. sämtliche Obstbäume – ausgenommen Walnussbäume
3. sämtliche Nadelbäume
4. Birken
5. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien
6. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
7. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,

§ 5 Genehmigung

- (1) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
1. aufgrund übergeordneter Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall oder Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern, oder

2. die Befolgung der Beschränkung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S.d. Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist, oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Stadt Oberveichtach kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

§ 6

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung zu Maßnahmen nach § 5 kann unter Auflagen und/oder Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Standort, Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann von der Gemeinde eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (€) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (€) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare schriftliche Anordnung zur Ersatzpflanzung oder zur Ausgleichszahlung oder aufgrund dieser Verordnung erlassene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 19.09.1991 außer Kraft.

Oberviechtach, 25.11.2022


Rudolf J. Teplitzky
1. Bürgermeister

